**Erläuternde Bemerkungen**

**Zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Tiroler Bergsportführerverordnung geändert wird**

**Zu Art. I:**

**Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):**

Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass die sporttechnischen Anforderungen der Eignungsprüfung nach § 10 Abs. 4 Tiroler Bergsportführergesetz präzisiert werden müssen, werden diese nunmehr im Detail festgelegt.

**Zu Z. 2 und 3 (§§ 2 Z. 6 und 3 Z. 2 und 3):**

Die Ausbildung der Berg- und Schiführer vermittelt die alpinsport- und sicherheitstechnischen wie auch die pädagogisch-sozialen Kompetenzen, die das moderne Berufsbild des Berg- und Schiführers als Dienstleister im Bereich des Bergsports und des Alpintourismus mit unterschiedlichsten Gästegruppen von Kindern und Anfängern bis hin zum Schwierigkeitsalpinismus erfordern.

Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im psychosozialen Bereich soll die Kompetenz der Berg- und Schiführer im Umgang mit den Gästen und insbesondere auch mit Kindern und Jugendlichen zum Zweck der erlebnisorientierten, freudvollen und sicheren Durchführung von Berg- und Schitouren und des Sportkletterns sowie zur Förderung deren Freude am Bergsport gestärkt werden. Dabei sind Grundkenntnisse der pädagogischen, didaktischen und methodischen Besonderheiten in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beim Bergsport zu vermitteln.

Im praktischen Teil des Ausbildungslehrganges werden geringfügige Ergänzungen vorgenommen.

**Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 3):**

Die während den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zu absolvierenden Praktikumszeiten werden mit insgesamt sechs Wochen festgelegt. Dem Lehrgangsteilnehmer ist zur Erreichung eines bestmöglichen Ausbildungserfolges die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen von Berg- und Schitouren sowie Sportkletterlehrertätigkeiten unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers entsprechende Erfahrung zu sammeln. Die Praktikumszeit kann in mehreren Teilen absolviert werden.

**Zu Z. 5 (§ 17 Abs. 1):**

Auch für die Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 4 Tiroler Bergsportführergesetz werden die sporttechnische Anforderungen präzisiert.

**Zu Z. 6 (Abschnitte 6a und 6b und §§ 24a bis 24p):**

Der neueingefügte nunmehrige Abschnitt 6a enthält detaillierte Regelungen über den Ausbildungslehrgang für die Sportkletterlehreranwärter sowie über die Sportkletterlehreranwärterprüfung.

Der Ausbildungslehrgang ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert, kann in mehrere Abschnitte untergliedert werden und dauert mindestens 6 und höchstens 10 Tage. Für die Absolvierung sämtlicher Abschnitte des Ausbildungslehrganges ist ebenfalls eine zeitliche Begrenzung von einem Jahr vorgesehen.

Die Sportkletterlehreranwärterprüfung ist ebenfalls in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert. Das Prüfungsprocedere entspricht jenem für die anderen Berufsgruppen nach dem Tiroler Bergsportführergesetz.

Der nunmehrige Abschnitt 6b enthält die Regelungen über den Ausbildungslehrgang für die Zulassung zur Eignungsprüfung zum Ausbildungslehrgang für die Sportkletterlehrer, über den Ausbildungslehrgang sowie über die Sportkletterlehrerprüfung.

**Zu den Z. 7 bis 14 (§§ 24i Abs. 1, 24j Abs. 1 Z 6, 7 und 8, 24l, 24o Abs. 2 und 24p Abs. 2):**

Auch für die Eignungsprüfung nach § 25d Abs. 4 Tiroler Bergsportführergesetz werden die sporttechnische Anforderungen präzisiert.

Im theoretischen Teil des Ausbildungslehrganges für Sportkletterlehrer werden Präzisierungen der Prüfungsgegenstände vorgenommen sowie ein zwanzigstündiges Praktikum im Rahmen des Ausbildungslehrganges normiert. Dieses Praktikum dient der Ausübung von Sportklettertätigkeiten unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht eines Sportkletterlehrers oder eines Berg- und Schiführers.

Die Dauer des Ausbildungslehrganges für Sportkletterlehrer wird den Erfahrungen der Praxis folgend mit mindestens 14 und höchstens 21 Tagen festgelegt. Der Ausbildungslehrgang ist längstens innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

Teilnehmer an einem Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehrer müssen nunmehr ein mindestens 20 stündiges Praktikum unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Sportkletterlehrers oder eines Berg- und Schiführers absolvieren. Dieses Praktikum kann in mehreren Teilen absolviert werden.

**Zu Z. 15 und 16 (§ 25 Abs. 7, 8 und 10):**

Hier wird bestimmt, dass die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer oder am Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehreranwärter zur Gänze und die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehrer mit Ausnahme der spezifisch sportkletterpädagogischen theoretischen und praktischen Gegenstände ersetzt.

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Sportklettern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehreranwärter zur Gänze und die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Sportkletterlehrer mit Ausnahme bestimmter theoretischer und praktischer Gegenstände.

Es wird klargestellt, dass die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen bis einschließlich dem Modul Hochtouren I im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern der Teilnahme an den Gegenständen Lawinenausbildung, Felstourenausbildung und Eistourengrundausbildung des Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Berg- und Schiführerprüfung und sohin der Qualifikation als Berg- und Schiführeranwärter im Sinn des § 14 Abs. 1 Tiroler Bergsportführergesetz entspricht.

**Zu Z. 17 (§ 26 Abs. 7 und 8):**

Hier wird bestimmt, dass die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerprüfung oder Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern die Sportkletterlehreranwärterprüfung zur Gänze und die Sportkletterlehrerprüfung mit Ausnahme der spezifisch sportkletterpädagogischen theoretischen und praktischen Gegenstände ersetzt. Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung für Instruktorinnen und Instruktoren für Sportklettern ersetzt die Sportkletterlehreranwärterprüfung zur Gänze und die Sportkletterlehrerprüfung mit Ausnahme bestimmter theoretischer und praktischer Gegenstände.

**Zu den Z. 18 bis 25 (§§ 27 Abs. 1 und 2, 27a Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2, 29a Abs. 1, 30 Abs. 1 und 2, 30a Abs. 1, 30b Abs. 1 und 2 und 30c Abs. 1):**

Im § 7 Abs. 2 Tiroler Bergsportführergesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 93/2021, wird bestimmt, dass die Berufsabzeichen und Berufsausweise der Bergsportführer die jeweils geschlechtsspezifische Berufsbezeichnung zu enthalten haben und sind daher die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

**Zu Z. 26 (§§ 30d und 30e):**

Mit diesen Bestimmungen wird die Beschaffenheit und Gestaltung der Dienstabzeichen und Dienstausweise der Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes geregelt.

**Zu Z. 27 (§ 30c Abs. 2):**

Um den Gestaltungsvorgaben des Landes Tirol hinsichtlich der Farbgebung und sonstiger Layoutierung zu entsprechen wurde der Farbgrund des Berufsausweises des Sportkletterlehrers/Sportkletterlehrerin in Abstimmung mit dem Tiroler Bergsportführerverband von „orange“ auf „grau“ geändert.

**Zu Z. 28 (§ 31):**

Auf Wunsch des Tiroler Bergsportführerverbandes wird die Mindestversicherungssumme von € 8 Mio auf € 10 Mio angehoben.

**Zu Z. 29 und 30:**

Hier erfolgt lediglich der Hinweis, dass die bisherigen Anlagen 1 bis 13 durch die neuen Anlagen 1 bis 15 zu dieser Verordnung ersetzt werden.

Wie im Bereich des Schischulwesens sollen auch im Bereich des Bergsportführerwesens zu Kontrollzwecken Aufsichtsorgane bestellt werden, die ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis mitzuführen haben.

Weibliche Berg- und Schiführer, Bergwanderführer, Schluchtenführer und Sportkletterlehrer erhalten nunmehr die Möglichkeit, gegenüber Außenstehenden ein Abzeichen bzw. einen Ausweis vorlegen zu können, der die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form enthält.

Der mit September 2019 erfolgten Änderung des Landes-Logos Rechnung tragend sind entsprechende Adaptierungen auf den Zeugnissen und Ausweisen nach dem Tiroler Bergsportführergesetz vorzunehmen.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.